



**Änderung der Kantonsstrasse  
K 10, Hackenrüti-Bahnhof und Um-  
gestaltung Bushof, Park-and-ride-  
Anlage, Gemeinde Wolhusen**

*Entwürfe zweier Dekrete über  
Sonderkredite*

## **Zusammenfassung**

**Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, eine Änderung der Kantonsstrasse K 10 in Wolhusen vom Bahnübergang Hackenrüti bis Bahnhof Wolhusen zu beschliessen und für die Baukosten einen Sonderkredit von 11,29 Millionen Franken zu bewilligen. Gleichzeitig beantragt er dem Kantonsrat einen Sonderkredit von 3,845 Millionen Franken für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage beim Bahnhof Wolhusen.**

Das Gebiet um den Bahnhof Wolhusen ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt für den motorisierten Individualverkehr und für den öffentlichen Verkehr der Region Luzern West. Der Anschluss der Kantonsstrasse K 34 von Ruswil her in die Kantonsstrasse K 10 Luzern–Wolhusen ist spitzwinklig und wenig leistungsfähig. Zudem fehlen grossmehrheitlich Anlagen für den Langsamverkehr. Insgesamt ist die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer ungenügend. Zudem ist die Kantonsstrasse K 10 in einem schlechten Zustand und somit sanierungsbedürftig. Das Kantonsstrassenprojekt umfasst im Wesentlichen das Erstellen von Radverkehrsanlagen und den Neubau eines Kreisels koordiniert mit der Sanierung der Strasse.

Vom Bahnhof Wolhusen gehen gegenwärtig drei Buslinien aus. Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2019 werden es fünf Buslinien sein. Weiter entspricht der heutige Bushof nicht den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes, und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu verbessern. Deshalb sollen der Bushof und als Folge davon die Park-and-ride-Anlage umgestaltet werden.

## **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 in Wolhusen vom Bahnübergang Hackenrüti bis zum Bahnhof Wolhusen, sowie den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage am Bahnhof Wolhusen.

### **1 Ausgangslage**

Das Gebiet um den Bahnhof Wolhusen ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt für den motorisierten Individualverkehr und für den öffentlichen Verkehr der Region Luzern-West.

Der Anschluss der Kantonsstrasse K 34 von Ruswil her in die Kantonsstrasse K 10 Luzern–Wolhusen ist spitzwinklig und wenig leistungsfähig. In den Hauptverkehrszeiten bilden sich in alle Fahrrichtungen lange Rückstaus. Dadurch verspäten sich die Busse des öffentlichen Verkehrs, und es kommt teilweise zu Anschlussbrüchen. Die Abzweigung zählt gemäss der Statistik der Luzerner Polizei zu den unfallträchtigsten Stellen im Kanton Luzern. Im gesamten Projektperimeter fehlen grossmehrheitlich Anlagen für den Langsamverkehr. Insgesamt ist die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer ungenügend. Zudem ist die Kantonsstrasse K 10 in einem schlechten Zustand und somit sanierungsbedürftig.

Die Bahnlinien Luzern–Wolhusen–Bern und Langenthal–Willisau–Wolhusen sowie drei Buslinien werden am Bahnhof Wolhusen zusammengeführt. Mit der Verlängerung der S61 Luzern–Schachen nach Willisau profitiert das ganze Luzerner Hinterland ab Dezember 2019 zu den Hauptverkehrszeiten von einer dritten stündlichen Bahnverbindung nach Luzern. Gleichzeitig soll das Busangebot im Korridor Luzern West optimiert werden, um optimale Anschlüsse zwischen Bus und Bahn zu gewährleisten. So ist eine neue Buslinie Malters–Schachen–Wolhusen (Ersatzer-schliessung Schachen) vorgesehen und die Buslinie Entlebuch–Ebnet soll bis nach Wolhusen verlängert werden. Somit gehen ab Ende 2019 neu fünf Buslinien vom Bahnhof Wolhusen aus. Dazu fehlen jedoch die entsprechenden Infrastrukturanlagen (Haltekannten). Zudem ist es so, dass auf dem Bahnhofplatz die Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der Auto- und Busverkehr ungenügend voneinander getrennt sind. Zum Wenden müssen die Busse auf dem stark mit Fussgängerinnen und Fussgängern frequentierten Bahnhofplatz teilweise rückwärtsfahren, was wiederholt zu kritischen Situationen führt. Auch erfüllen die Bushaltestellen nicht mehr die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3).

## **2 Projekte**

### **2.1 Änderung der Kantonsstrasse K 10, Hackenrüti–Bahnhof**

Mit dem Projekt sollen die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, insbesondere für den Langsamverkehr, verbessert werden. Gleichzeitig ist die gesamte Strassenanlage technisch auf den aktuellsten Stand zu bringen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Umbau Abzweigung K 10/K 34 zu einem Kreisell mit 32 m Aussendurchmesser (Betonkreisell),
- zugunsten des Langsamverkehrs:  
Weiterführen der bestehenden Radstreifen auf der K 10 vom Bahnhof bis zur Abzweigung K 34. Neuer Rad-/Gehweg auf der K 10 Richtung Luzern bis über den Bahnübergang und da Anschluss an den bestehenden Rad-/Gehweg. Neues Trottoir vom Bahnhof bis zur Abzweigung K 34. Neues Trottoir vom Ulmenweg bis zur Abzweigung K 34. Sichern aller Fussgängerübergänge mit Mittelinseln. Zusätzliche, separate Schrankenanlage für den Rad-/Gehweg,
- Neubau von 31 zusätzlichen Park-and-ride-Parkplätzen zwischen der K 10 und der K 34,
- Anpassungen von an die Kantonsstrassen angrenzenden Zufahrten, Parkplätzen und Vorplätzen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit,
- Totalersatz (Neubau) der Fahrbahnen,
- Erneuerung der Strassenentwässerung,
- Erneuerung der Strassenbeleuchtung,
- Erneuerung beziehungsweise Vergrösserung der Bacheindolungen im Perimeter der Kantonsstrassen zur Verbesserung der Abflusskapazitäten.

Die Kantonsstrassen K 10 und K 34 sind im Projektperimeter bereits lärmsaniert.

### **2.2 Umgestaltung Bushof, Park-and-ride-Anlage**

Parallel und koordiniert zum Kantonsstrassenprojekt wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wolhusen das Projekt Bushof, Park-and-ride-Anlage ausgearbeitet. Für dieses (Teil-)Projekt liegt die Bauherrschaft bei der Gemeinde Wolhusen.

Das Projekt soll die geforderten fünf Bushaltekanten schaffen, die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer verbessern und gleichzeitig die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes erfüllen.

Um dies zu erreichen, sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Bushof:  
Südlich des Verkaufsladens soll ein neuer Bushof für fünf Standardbusse (L = 11,95 m) mit vier Haltekanten mit 16 cm und einer mit 22 cm Anschlag gebaut werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann nur eine Haltekante mit 22 cm Anschlag ausgestattet werden.  
Für die Realisierung des Bushofs muss der Güterschuppen der SBB abgebrochen werden.
- Bahnhofplatz:  
Entflechtung der einzelnen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, klare Führung der Fussgängerinnen und Fussgänger auf dem Bahnhofplatz und dem Bushof,  
kein motorisierter Individualverkehr auf dem Bahnhofplatz,

sieben Kurzzeitparkplätze beim Dienstgebäude.

- Park-and-ride-Anlage:  
Optimierte, den neuen Verhältnissen angepasste Abstell- und Parkierungsmöglichkeiten für Velos, Mofas und Autos, inklusive zweier Behindertenparkplätze und zweier Parkplätze für Carsharing.
- Freiverlad:  
Die Zu- und Wegfahrt vom Freiverlad der SBB wird aufgrund der Umgestaltung der Park-and-ride-Anlage und des Kantonsstrassenprojekts neu angeordnet.

### **3 Auflage- und Bewilligungsverfahren**

#### **3.1 Planaufgabe**

Das Kantonsstrassenprojekt (Bauherrschaft Kanton Luzern gemäss dem Strassen-gesetz [StrG] vom 21. März 1995 [SRL Nr. 755]) und das Projekt Bushof, Park-and-ride-Anlage (Bauherrschaft Gemeinde Wolhusen gemäss dem Planungs- und Bau-gesetz [PBG] vom 7. März 1989 [SRL Nr. 735]) lagen zeitgleich und koordiniert vom 10. Januar bis zum 29. Januar 2018 öffentlich auf. Insgesamt sind zu beiden Projek-ten fünf Einsprachen eingegangen. Drei Einsprachen wurden im Rahmen der Ein-spracheverhandlungen zurückgezogen. Eine Einsprache betrifft den Bushof. Da der Bushof nicht Bestandteil des Kantonsstrassenprojektes ist und die Projektbewilli-gung für den Bau des Bushofs in der Zuständigkeit des Gemeinderates Wolhusen liegt, wurde die Einsprache von der Gemeinde im Rahmen ihrer Baubewilligung behandelt. Die damit noch verbliebene Einsprache gegen das Kantonsstrassenpro-jekt hat unser Rat abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

#### **3.2 Stellungnahmen**

Die beiden Projekte wurden in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wolhusen entwickelt, ihre Zustimmung zu den Projekten ist damit gegeben. Die Anliegen der beteiligten kantonalen Stellen wurden so weit als möglich berücksichtigt. Sie stim-men den beiden Projekten genauso zu. Ebenfalls einverstanden ist der Verkehrs-verbund Luzern (VVL). Mit ihren Zustimmungserklärungen gemäss Artikel 18m, Ab-satz 1 des Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101) erklä-ren sich auch die SBB und die BLS mit den Projekten einverstanden.

#### **3.3 Beurteilung der Projekte**

Die Projekte sind notwendig, zweck- und verhältnismässig. Die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität werden dadurch für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer verbessert und die Infrastruktur für das neue Busangebot geschaffen. Mit den Projekten werden die örtlichen Gegebenheiten sowie die Anliegen der be-troffenen Gemeinde, der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der Anwoh-nerinnen und Anwohner, der Amtsstellen und des Behindertengleichstellungsgeset-zes – unter Beachtung der gesetzlichen und finanziellen Vorgaben – bestmöglich berücksichtigt.

#### **3.4 Projektbewilligung**

Mit Beschluss vom 2. Juli 2019 haben wir das Projekt für die Änderung der Kan-tonsstrasse K 10, Hackenrüti – Bahnhof, in der Gemeinde Wolhusen bewilligt.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 hat die Gemeinde Wolhusen das Projekt für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage bewilligt. Zurzeit ist noch ein Beschwerdeverfahren hängig.

## 4 Kosten und Finanzierung

### 4.1 Änderung der Kantonsstrasse K 10, Hackenrüti–Bahnhof

Kostenvoranschlag:	– Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	585 000.–
	– Baukosten	Fr.	7 790 000.–
	– Honorare	Fr.	1 195 000.–
	– Unvorhergesehenes	Fr.	<u>955 000.–</u>
	<i>Total</i>	Fr.	<i>10 525 000.–</i>
	MwSt. (7,7 %) und Rundung	Fr.	765 000.–
	<i>Gesamtkosten</i>	Fr.	<i>11 290 000.–</i>

Kostengenaugigkeit ± 10 Prozent, Preisbasis August 2018.

Die auf 11'290'000 Franken veranschlagten Kosten des Bauvorhabens sind der Investitionsrechnung, Buchungskreis 2050, Konto 5010 0003, CO-Objekt 2050 200 006, Projekt 10088.1, zu belasten.

Im geltenden Bauprogramm 2019–2022 für die Kantonsstrassen ist das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse wie folgt beschrieben:

«K 10 Wolhusen, Bahnhof–Bahnübergang; Erstellen Radverkehrsanlage und Kreis-Abzweigung K 34, Bushof (exkl.) in Koordination Sanierung Strasse».

Im Bauprogramm 2019–2022 sind für das Strassenprojekt 11 Millionen Franken vorgesehen. Dieser Betrag wird mit dem Dekretsentwurf, den wir Ihnen hiermit vorlegen, knapp um 290'000 Franken überschritten.

Die Kosten für das Vorhaben sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 mit 11 Millionen Franken enthalten (vgl. Anhang zu den Planrechnungen, Investitionen Kantonsstrassen).

### 4.2 Umgestaltung Bushof, Park-and-ride-Anlage

Kostenvoranschlag:	– Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	85 000.–
	– Baukosten	Fr.	2 730 000.–
	– Honorare	Fr.	435 000.–
	– Unvorhergesehenes	Fr.	<u>325 000.–</u>
	<i>Total</i>	Fr.	<i>3 575 000.–</i>
	MwSt. (7.7 %) und Rundung	Fr.	270 000.–
	<i>Gesamtkosten</i>	Fr.	<i>3 845 000.–</i>

Kostengenaugigkeit ± 10 Prozent, Preisbasis August 2018.

Die Gesamtkosten im Umfang von 3,845 Millionen Franken werden vom Kanton, von der Gemeinde Wolhusen und den SBB getragen.

Der Kostenanteil des Kantons wird der Investitionsrechnung öffentlicher Verkehr belastet. Gemäss § 17 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009 (SRL Nr. 775) kann der Kanton an den Bau, die Änderung und

den Unterhalt von Bauten und Anlagen für den öffentlichen Verkehr Beiträge ausrichten oder dafür Darlehen gewähren. Er kann die Ausführung selber und die Finanzierung als Vorleistung übernehmen, wenn es im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Bedeutung des Bushofs Wolhusen rechtfertigt die Beteiligung des Kantons an den Kosten gemäss § 17 Absatz 2 öVG.

Gemäss § 8 Absätze 2 und 3 öVG können die Gemeinden bei Bauten und Anlagen für den öffentlichen Personenverkehr höhere Anforderungen an Gestaltung, Nutzung und Ausführung stellen, wenn diese die sach- und termingerechte Realisierung der Bauten und Anlagen nicht behindern. Die sich daraus ergebenden Zusatzkosten haben die Gemeinden zu tragen.

Um alle künftig noch zu erstellenden Bushöfe im Kanton Luzern gleich zu behandeln, wird die Herleitung der Kostenteilung zwischen dem Kanton und der Gemeinde auf die im Strassenbereich bewährte «Randstein-Regel» abgestützt. Das heisst, der Kanton finanziert alle Elemente bis und mit Verkehrsfläche, aber ohne Fundamente, nach dem üblichen Ausbaustandard der Elemente. Die Hochbauten und die Gestaltungsmassnahmen beim Bushof (alles, was über dem «Randstein» steht und über den erforderlichen Standard hinausgeht) liegen im Aufgabenbereich der Gemeinde und sind durch diese zu finanzieren. Die Verkehrsunternehmungen finanzieren die betrieblichen Massnahmen wie Billetautomaten und Passagier-Informationssysteme.

Zulasten der Gemeinde oder Dritter gehen insbesondere die folgenden Elemente:

- Platzgestaltungen, Beleuchtung, Bäume,
- Ausrüstung, Möblierung, Dächer, Bepflanzung des Bushofs und
- über den Standard hinausgehende Massnahmen.

Gestützt auf diese «Randstein-Regel» beläuft sich der Beitrag des Kantons an den Gesamtkosten für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage auf 2,906 Millionen Franken, was einem Anteil von rund 76 Prozent der Gesamtkosten entspricht.

Die Gemeinde Wolhusen beteiligt sich mit 0,825 Millionen Franken an den Gesamtkosten, was einem Kostenanteil von rund 21 Prozent an den Gesamtkosten entspricht. Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 hat der Gemeinderat Wolhusen dem auf der «Randstein-Regel» basierenden Kostenteiler zugestimmt. Der betriebliche und bauliche Unterhalt des Bushofs obliegt der Gemeinde. Gemäss heutigem Stand und nach ersten Vorgesprächen werden sich auch die SBB mit 0,114 Millionen Franken für den Umbau der WC-Anlagen am Projekt beteiligen. Die Einzelheiten des Kostenteilers und insbesondere das Kostencontrolling werden mit der Gemeinde Wolhusen und den SBB noch geregelt.

Es ergibt sich folgende Kostenaufteilung in Millionen Franken (Total gerundet):

	Bushof Wolhusen
Kanton	2,906
Gemeinde	0,825
SBB	0,114
<i>Total Projekt (inkl. MwSt.)</i>	<i>3,845</i>

Allfällige Mehr- oder Minderkosten werden nach Massgabe der dem Kostenteiler zugrunde gelegten «Randstein-Regel» den dafür Zuständigen zugerechnet.

Obwohl die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage unter der Bauherrschaft der Gemeinde Wolhusen realisiert wird, beantragen wir Ihrem Rat, einen Bruttokredit im Umfang von 3,845 Millionen Franken zu bewilligen.

Die auf 3,845 Millionen Franken veranschlagten Kosten für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage sind dem Buchungskreis 2050, Konto 5620 0001, CO-Objekt 2052 200 011, Projekt 10088.3, zu belasten. Die Kosten für das Vorhaben sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 mit 4,1 Millionen Franken enthalten (vgl. Anhang zu den Planrechnungen, Investitionen öffentlicher Verkehr).

## **5 Ausführung**

Nach unserer Bewilligung für das Kantonsstrassenprojekt, der Baubewilligung der Gemeinde Wolhusen für den Bushof und die Park-and-ride-Anlage sowie der Beschlussfassung durch Ihren Rat ist folgender Zeitplan vorgesehen:

2019: Ausarbeitung Ausführungsprojekt, Ausschreibung der Baumeisterarbeiten, Erwerb von Grund und Rechten  
ab 2020: Baubeginn (Bauzeit ca. 2,5 Jahre)

Dieser Zeitplan ist abhängig von Rechtsmittelverfahren und setzt voraus, dass die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## **6 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Dekretsentwürfen zuzustimmen.

Luzern, 2. Juli 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Dekret  
über einen Sonderkredit für die Änderung der Kan-  
tonsstrasse K 10, Hackenrüti – Bahnhof, Gemeinde  
Wolhusen**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2019,

*beschliesst:*

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 10, Hackenrüti–Bahnhof, Gemeinde Wolhusen wird zugestimmt und dessen Ausführung wird beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 11,29 Millionen Franken (Preisstand August 2018) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Dekret  
über einen Sonderkredit für die Umgestaltung des  
Bushofs und der Park-and-ride-Anlage, Gemeinde  
Wolhusen**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2019,

*beschliesst:*

1. Der erforderliche Sonderkredit für die Umgestaltung des Bushofs und der Park-and-ride-Anlage, Gemeinde Wolhusen, von 3,845 Millionen Franken (Preisstand August 2018) wird bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Plan- und Beilagenverzeichnis**

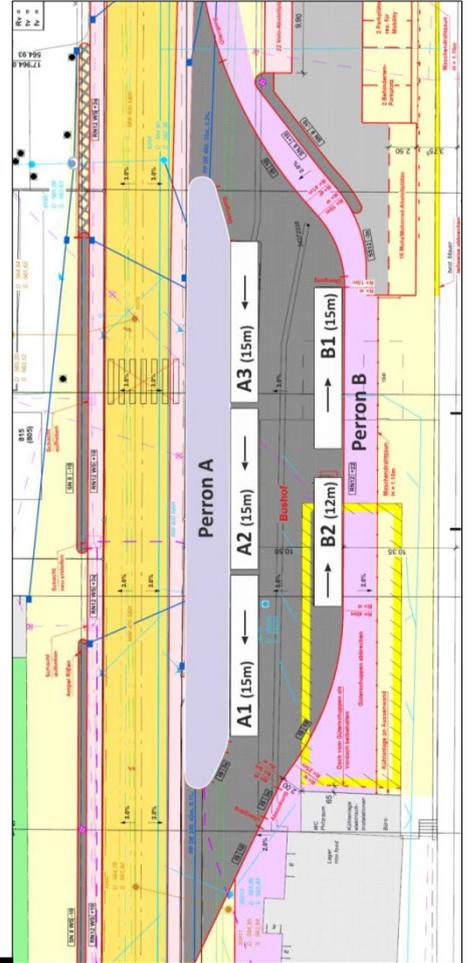
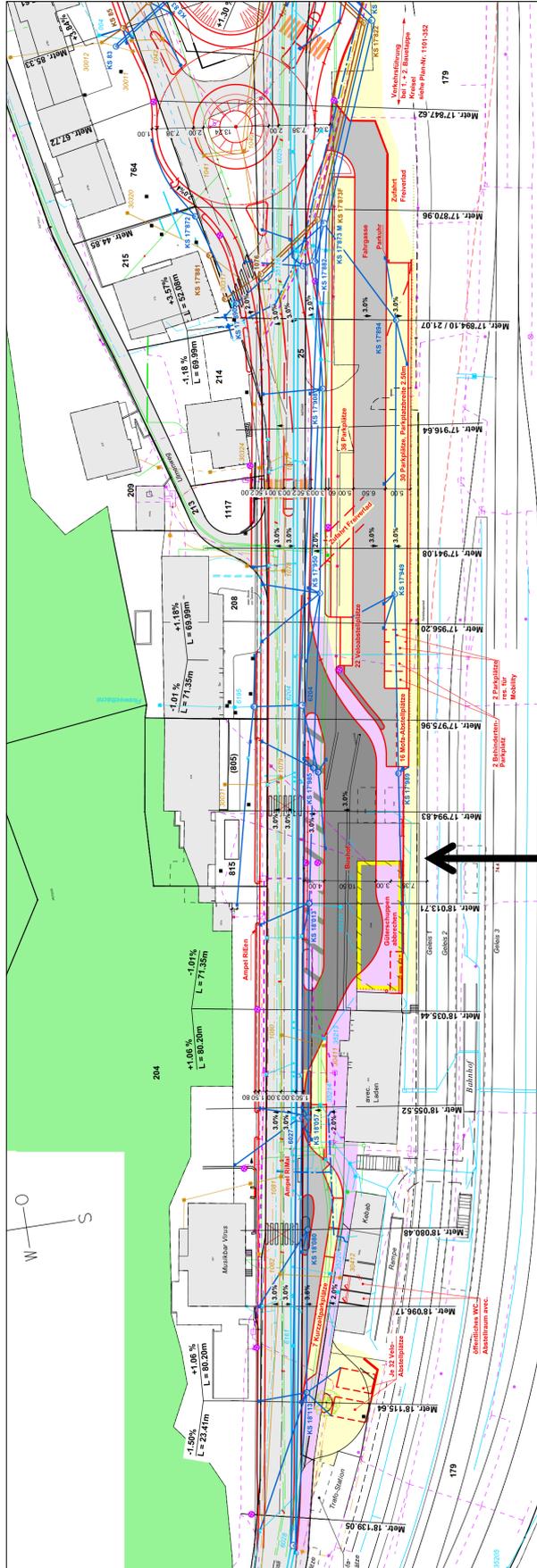
Anhang 1	Übersichtsplan
Anhang 2	Situation Kantonsstrassenprojekt
Anhang 3	Situation Bushof, Park-and-ride-Anlage
Anhang 4	Situation Gesamtprojekt mit Standorten Fotos
Anhang 5	Fotodokumentation
Anhang 6	Typische Querschnitte

**Übersichtsplan**



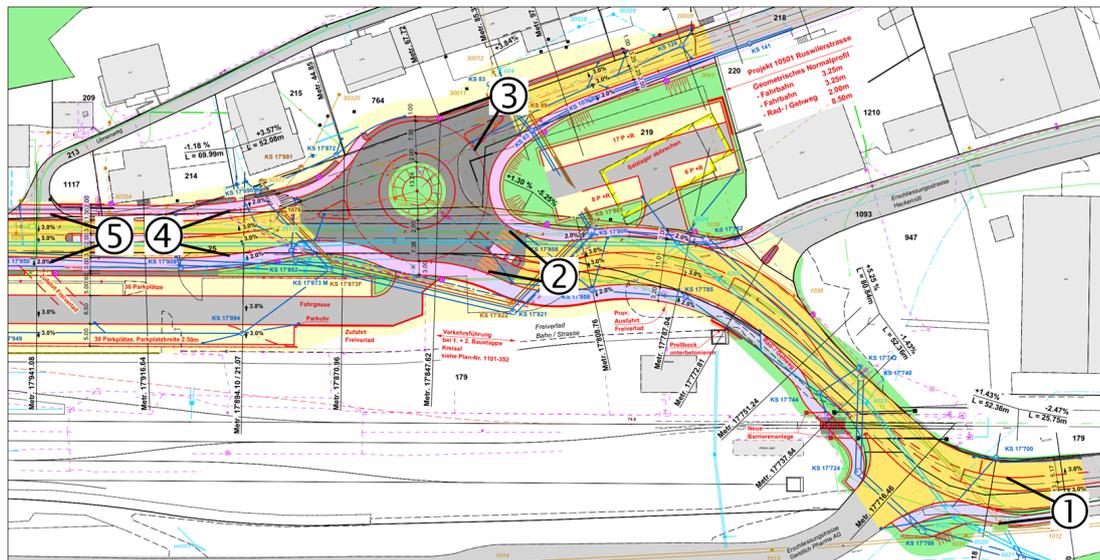


Situation Bushof, Park-and-ride-Anlage

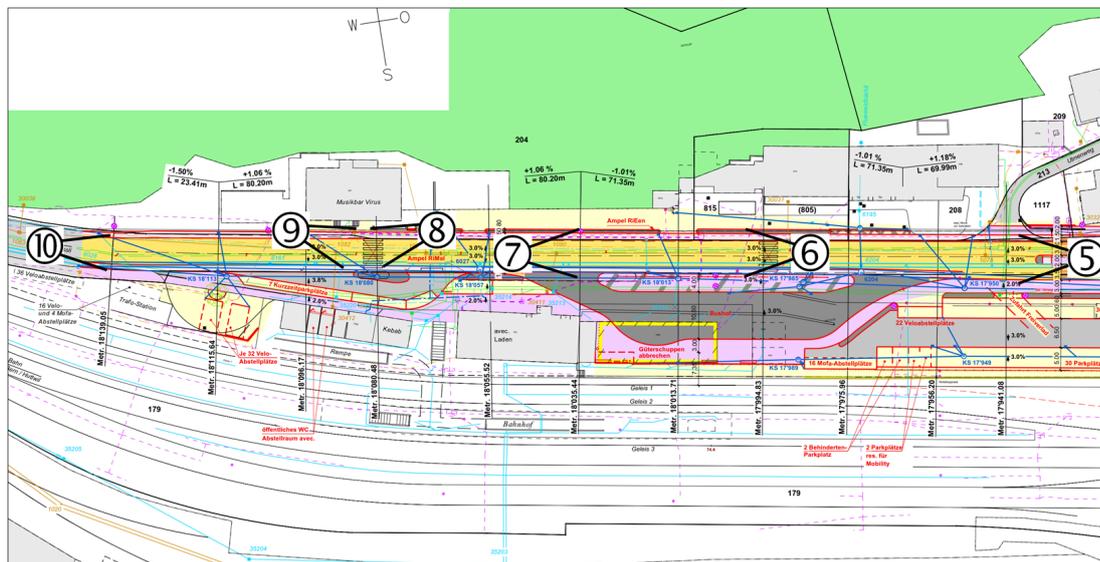


**Situation Gesamtprojekt mit Standorten Fotos**

Nr. Nummer, Standort und Blickrichtung Foto



*Teil Ost*



*Teil West*

**Fotodokumentation**



*Standort 1: Blick Richtung Bahnhof vor Bahnübergang*



*Standort 2: Blick Richtung Bahnhof vor der Abzweigung der K 34*



*Standort 3: Blick von der K 34 aus Ruswil Richtung Einmündung in die K 10*



*Standort 4: Blick auf die Verzweigung K 34–K 10 Richtung Osten*



*Standort 5: Blick Richtung Bahnhof Wolhusen Richtung Westen über die K 10*



*Standort 6: Blick von der K 10 auf Güterschuppen und Bahnhof Wolhusen aus östlicher Richtung*



*Standort 7: Blick auf den Güterschuppen (rechts) aus westlicher Richtung*



*Standort 8: Blick auf die K 10 Richtung Westen auf der Höhe Bahnhof Wolhusen*

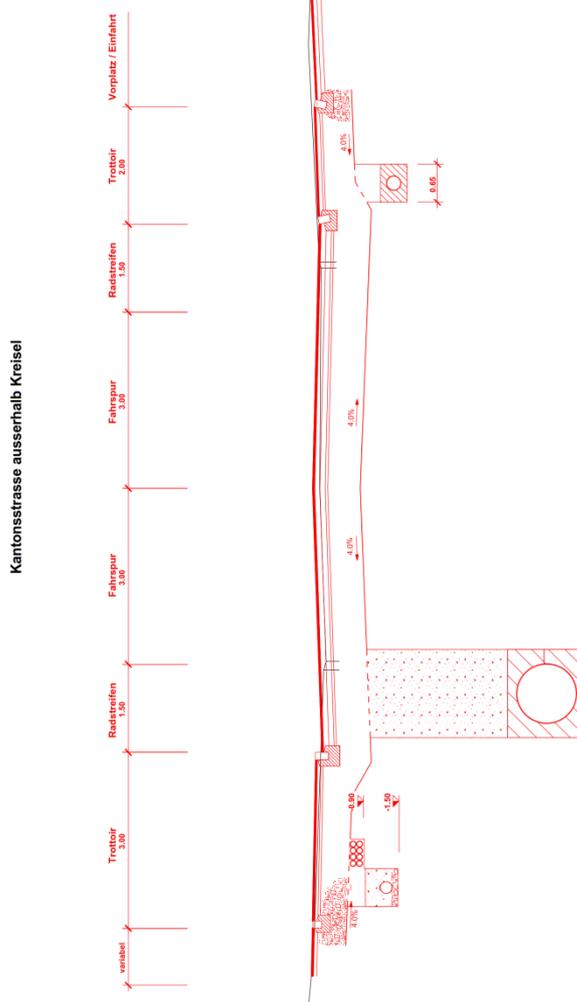
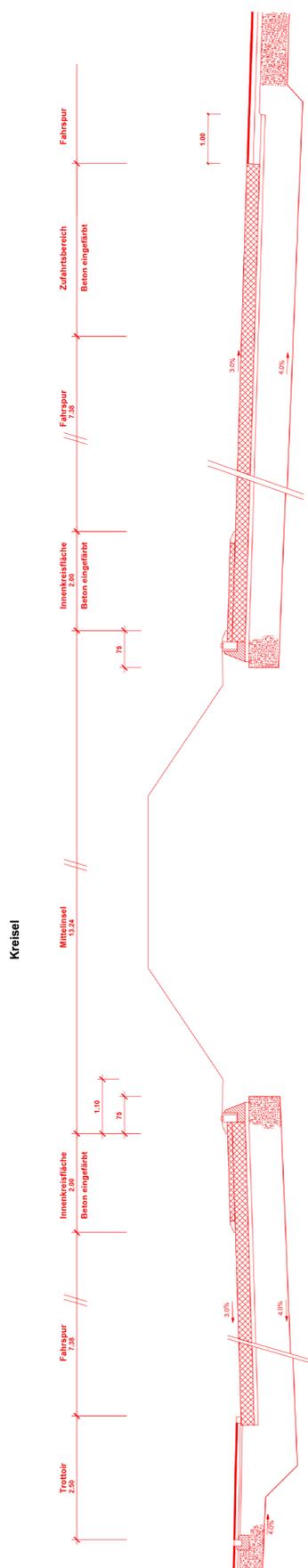


*Standort 9: Blick über die K 10 auf den Bahnhof Wolhusen Richtung Osten*

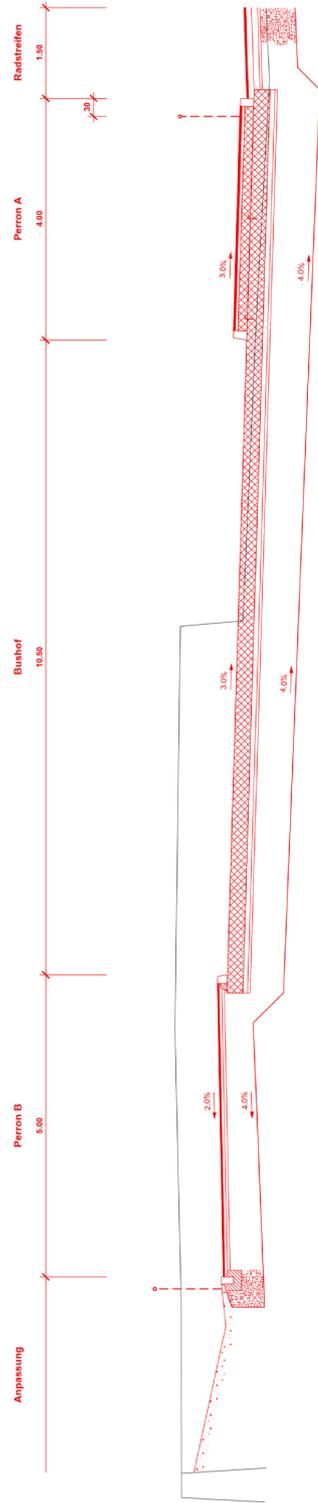


*Standort 10: Blick von Westen über die K 10 Richtung Bahnhof und Verzweigung K 34–K 10*

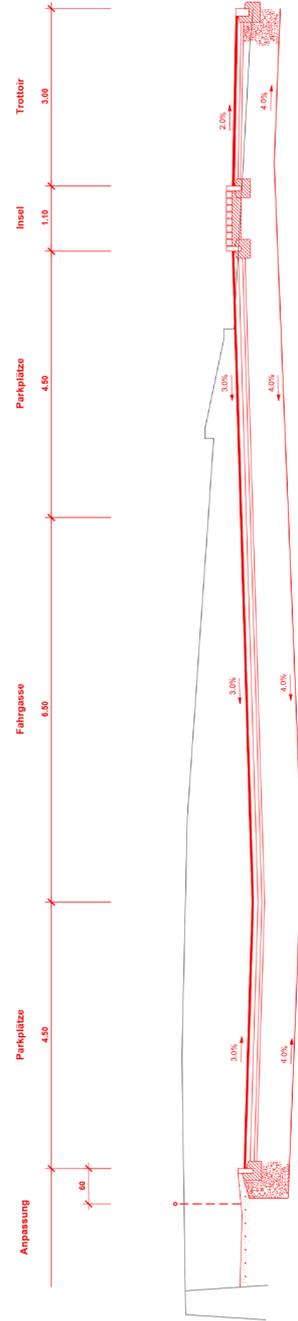
Typische Querschnitte

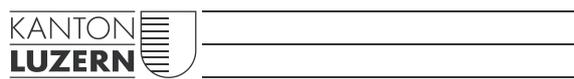


### Bushof



### P+R-Anlage





**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)